



# Rotaract Club Weimar

Distrikt 1950

## Satzung





Satzung des Rotaract Clubs Weimar vom 01.01.2016

## §1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Clubs ist „Rotaract Club Weimar“, nachfolgend RAC Weimar genannt.
- (2) Sitz des Clubs ist Weimar, Thüringen / Deutschland.

## §2 Emblem

- (1) Der RAC Weimar führt das RAC-Abzeichen von Rotaract International.
- (2) Das RAC-Abzeichen ist dem ausschließlichen Gebrauch der RAC-Mitglieder vorbehalten. Die Berechtigung zum Führen aller RAC-Abzeichen und RAC-Embleme erlischt bei Beendigung der Mitgliedschaft oder der Auflösung des RAC Weimar.

## §3 Clubjahr

Das Clubjahr beginnt am ersten Juli eines jeden Jahres und endet am dreißigsten Juni des darauffolgenden Jahres.

## §4 Ziele und Zwecke des Rotaract Clubs Weimar

- (1) Der RAC Weimar verfolgt durch den Diskurs mit Interessengruppen über verschiedene Wissensgebiete und Problemkreise die folgenden Ziele:
  - Verständigung der Menschen in der Welt,
  - Ausübung der Toleranz Anderen gegenüber,
  - Achtung und Stärkung jedes Einzelnen in dessen Persönlichkeit,
  - Stärkung des Bewusstseins für die gesellschaftliche Verantwortung des Einzelnen,
  - Förderung des sozialen Engagements des Einzelnen und
  - Förderung der Allgemeinbildung.
- (2) Der RAC Weimar ist unabhängig, überparteilich und an keine Konfession gebunden.



- (3) Voraussetzungen für eine Teilnahme am Clubleben und für den Dienst am Gemeinwohl im Sinne Rotaracts sind persönlicher Einsatz, eine aufgeschlossene, couragierte und verantwortungsbewusste Grundeinstellung sowie die Anerkennung der Werte Rotaracts in Studium, Ausbildung, Beruf und Privatleben.
- (4) Kontakte und Partnerschaften mit anderen Rotaract Clubs im Inland wie auch im Ausland sind anzustreben.

## §5 Patenclub

Pate des RAC Weimar ist der Rotary Club Weimar, der mit seinen dafür gewählten Mitgliedern dem RAC Weimar bei seinen Tätigkeiten und Programmen beratend zur Seite steht. Die Mitglieder des Patenclubs können an allen offiziellen Veranstaltungen des RAC Weimar teilnehmen. Der RAC Weimar pflegt einen aktiven und freundschaftlichen Kontakt zu seinem Patenclub.

## §6 Meetings

Der RAC Weimar trifft sich in der Regel 14-tägig.

## §7 Allgemeines zur Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Einzugsbereich des RAC Weimar ansässig oder beschäftigt ist, dort studiert, zur Schule geht oder eine Ausbildung absolviert. Der Einzugsbereich wird im Einvernehmen mit den benachbarten Clubs festgelegt. Im Einzelfall kann, nach Beschluss der Mitgliederversammlung gem. §15, davon abgesehen werden.
- (2) Ein breites Spektrum an Berufs- und Studienrichtungen sowie ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sind anzustreben.
- (3) Mitglied kann werden, wer mindestens 18, höchstens 30 Jahre alt ist. Die aktive Mitgliedschaft endet per Vorstandsbeschluss am Ende des Clubjahres, in dem das Mitglied sein 30. Lebensjahr vollendet.

## §8 Formen der Mitgliedschaft, Past-Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied ist dasjenige Mitglied, das nicht zu einem beurlaubten Mitglied oder zu einem Past-Mitglied erklärt wurde.
- (2) Beurlaubtes Mitglied ist dasjenige Mitglied, das durch den Vorstand von der Teilnahmeverpflichtung an den Clubveranstaltungen für eine vorher vereinbarte Zeit



befreit wird. Gründe für die Befreiung von der Teilnahmeverpflichtung sind insbesondere:

- zeitlich begrenzte Abwesenheit vom Clubgebiet,
- Vorbereitung oder Durchführung von wichtigen Prüfungen,
- starke berufliche Beanspruchung oder
- längere Krankheit.

Der Antrag auf Beurlaubung muss von dem entsprechenden Mitglied schriftlich eingereicht werden. Er muss eine Begründung und die angestrebte Dauer der Beurlaubung enthalten. Dabei gilt zu beachten, dass eine Beurlaubung nicht länger als ein Jahr gelten sollte. In begründeten Fällen kann die Beurlaubung verlängert werden. Einen Monat vorher wird das beurlaubte Mitglied per E-Mail auf den Ablauf der Beurlaubung hingewiesen. Sollte keine Rückmeldung erfolgen oder kein Wunsch bestehen, erneut aktives Mitglied zu werden, wird das beurlaubte Mitglied automatisch gepastet.

- (3) Past-Mitglied ist dasjenige Mitglied, das bei Erreichen der Altersgrenze nach § 7 Abs. 3 Satz 2, bzw. aus sonstigen Gründen um eine entsprechende Past-Mitgliedschaft beim Vorstand gebeten hat. Hierfür muss beim Vorstand ein schriftlicher Antrag auf Past-Mitgliedschaft eingereicht werden. Die Pastung ist zum Ende eines jeden Monats möglich.

## §9 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Jedes aktive, jedes beurlaubte und jedes Past-Mitglied ist berechtigt, den RAC Weimar zu repräsentieren und bei entsprechendem Mandat zu vertreten.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, über das Clubleben und alle Aktivitäten des RAC Weimar informiert zu werden und daran teilzunehmen.
- (3) Jedes aktive Mitglied hat bei Mitgliederversammlungen gem. § 15 Stimmrecht.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Ziele von Rotaract zu verfolgen und aktiv am Club mitzuwirken.
- (5) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen.
- (6) Jedes aktive Mitglied hat mindestens 60 Prozent der offiziellen Veranstaltungen im Clubjahr zu besuchen. Die Präsenz kann auch in jedem anderen Service-Club erfüllt werden.
- (7) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich vor jeder Abwesenheit von einer Clubveranstaltung beim Clubmeister, Sekretär oder Präsidenten zu entschuldigen.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Daten auf der Onlineplattform „Mein Rotaract“ selbst zu pflegen.



- (9) Jedes aktive und jedes beurlaubte Mitglied ist zugleich Mitglied des Rotary Sozialfonds Weimar e.V.

## §10 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer die Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 und 3 erfüllt, mindestens bei sechs Meetings regelmäßig anwesend war und zudem an einer Sozialaktion des Clubs aktiv teilgenommen hat.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Ein formloses Aufnahmegesuch ist zum Zeitpunkt der Antragstellung dem Vorstand zu übergeben. Die wesentlichen Teile des Antrags sind im Protokoll aufzunehmen.
- (3) Bedenken gegen die Aufnahme können von jedem Mitglied erhoben werden. Sie müssen vor Ablauf einer Frist von vier Wochen nach Antragstellung bei einem Mitglied des Vorstands in schriftlicher Form eingereicht werden.
- (4) Wurden beim Vorstand Bedenken gegen einen Antrag auf Mitgliedschaft im RAC eingereicht, so sind diese in einer Mitgliederversammlung gem. § 15 zu begründen.
- (5) Über den Antrag auf Mitgliedschaft wird in geheimer Wahl abgestimmt. Zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 60 Prozent der aktiven Mitglieder anwesend sein. Eine schriftliche Wahlbeteiligung ist grundsätzlich möglich.
- (6) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird angenommen, wenn mindestens 90 Prozent der Stimmen der Mitgliederversammlung diesem zustimmen.
- (7) Mit der Aufnahme im Rotaract Club Weimar verpflichtet sich das neue Mitglied gleichzeitig zur Mitgliedschaft im Rotary Sozialfonds Weimar e.V.. Das betroffene Mitglied muss darüber im Voraus informiert werden.
- (8) Wurde der Antrag abgelehnt, kann frühestens nach einem halben Jahr ein erneuter Antrag gestellt werden. Eine erneute Ablehnung schließt eine weitere Antragstellung aus.
- (9) Für Mitglieder anderer Rotaract Clubs gelten die gleichen Aufnahmebedingungen. Die Anzahl der vorausgesetzten regelmäßig besuchten Meetings reduziert sich von sechs auf vier. Ein Rotaracter kann gleichzeitig Mitglied in zwei Rotaract Clubs sein, sofern er all seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und nachkommt und keine Schulden bei seinem Rotaract Club hat.

## §11 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschlussverfahren



- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.
- (2) Jedes Mitglied des Rotaract Club Weimar hat das Recht, den Club zu verlassen und auch nicht als Past-Mitglied geführt zu werden. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der freiwillige Austritt setzt voraus, dass das betroffene Mitglied keine Schulden beim Rotaract Club Weimar hat.
- (3) Der Ausschluss von der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze von Rotaract verstößt oder die Pflichten gem. § 9 als Mitglied verletzt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied:
  - die Verpflichtung zu freundschaftlichem Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern des Clubs verletzt,
  - Vermögen, das dem Club gehört oder ihm zur Verfügung steht, veruntreut,
  - wichtige Interna des Clubs veröffentlicht,
  - bei drei Veranstaltungen in Folge unentschuldigt abwesend war oder
  - seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.
- (4) Vor Einleiten des Ausschlussverfahrens wird dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit eingeräumt gehört zu werden. Das Ausschlussverfahren wird vom Vorstand oder durch mindestens 15 Prozent der aktiven Mitglieder in Form einer Mitgliederversammlung gem. § 15 Abs. 1 eingeleitet und gem. § 15 Abs. 5 durchgeführt.

## §12 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich mit besonderen Leistungen um den RAC Weimar verdient gemacht haben, können gem. § 15 Abs. 3 durch eine Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:
  - Teilnahme an Meetings und Mitgliederversammlungen sowie
  - Zusendung der Protokolle.

## §13 Gäste

- (1) Interessierte Gäste sind dem RAC Weimar jederzeit willkommen.
- (2) Die Einführung eines Gastes ist dem Präsidenten vorher mitzuteilen.
- (3) Jeder Gast wird durch ein aktives Mitglied (Mentor) betreut.
- (4) Gäste können grundsätzlich an allen Veranstaltungen teilnehmen, abgesehen von Mitgliederversammlungen. Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl sind grundsätzlich Mitgliedern vorbehalten. Bei entsprechendem Angebot kann der Vorstand Gäste zusätzlich einladen.
- (5) Gäste haben folgende Pflichten:



- Beachtung der rotaractischen und rotarischen Ziele.
- (6) Gäste verlieren den Gaststatus durch:
- Mitgliedschaft,
  - geäußerte Bedenken eines aktiven Mitgliedes bzgl. des Gastes, die den aktiven Mitgliedern vorzutragen sind und
  - Ablehnung der Aufnahme gem. § 10 Abs. 7.

## §14 Organe des Clubs

Der Club besteht aus folgenden Organen:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand und
- Kassenprüfern.

## §15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ein außerordentliches Treffen, zu dem nur Mitglieder zugelassen sind. Sie wird mindestens zweimal pro Clubjahr einberufen durch:
- den Vorstand,
  - einen Antrag von mindestens zwei aktiven Mitgliedern,
  - bei Eingang schriftlicher Bedenken gegen einen Antrag auf Mitgliedschaft gem. § 10 Abs. 3, 4 und 5, oder
  - den Rücktritt des Präsidenten.
- (2) Die Einberufung muss den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstands,
  - Abberufung eines Vorstandsmitglieds und Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds,
  - Bestellung von Kassenprüfern,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Änderungen der Satzung,
  - Aufnahme neuer Mitglieder,
  - Ausschluss von Mitgliedern,
  - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - Treffen von Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten des Clubs,
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und
  - Auflösung des Clubs.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll aufzunehmen.



- (5) Sofern nichts anderes bestimmt wird, erfolgt die Annahme eines Antrages mit mindestens einer 2/3 -Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung, bei der mindestens 60 Prozent der aktiven Mitglieder anwesend sein müssen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung gem. § 15 Abs. 2 einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
- (6) Beurlaubte Mitglieder, Past-Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können jedoch auf eigenen Wunsch teilnehmen.
- (7) Gäste, die Mitglieder in anderen Rotaract Clubs sind, genießen einen Sonderstatus. Auf Wunsch des Vorstands können sie in beratender Funktion zu Mitgliederversammlungen hinzugezogen werden.

## §16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des RAC Weimar und vertritt ihn nach außen.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
  - einem Präsidenten,
  - einem Vizepräsidenten,
  - einem Sekretär,
  - einem Schatzmeister und
  - einem Clubmeister.Zusätzlich können andere Positionen, die das Rotaract Deutschland Komitee (RDK) vorschlägt, durch eine 2/3-Mehrheit bei einer Vorstandssitzung ins Leben gerufen werden.
- (3) Der Vorstand kann auf einstimmigen Beschluss ein weiteres Mitglied aus dem RAC Weimar oder einem Partnerclub kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (4) Der Vorstand beschließt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, wobei mindestens vier Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sein müssen. Bei einem Patt entscheidet der Präsident.
- (5) Der Vorstand ist jährlich bis zum 1. April von der Mitgliederversammlung gem. § 15 zu wählen. Über jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln abzustimmen. Zur Wahl hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Die Amtszeit des Vorstands bestimmt sich aus dem Clubjahr gem. § 3 der Satzung.
- (7) Es gilt das Prinzip der Rotation.
- (8) Die Mitgliederversammlung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 Alternative 1, 2 und 4 kann ein Mitglied des Vorstands von seinem Amt befreien. Ein neues Vorstandsmitglied ist einzuberufen. Wurde die Mitgliederversammlung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 durch mindestens 15 Prozent der Mitglieder einberufen, so haben diese Mitglieder ein neues



Vorstandsmitglied vorzuschlagen. Ansonsten hat der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied vorzuschlagen.

- (9) Der Vorstand hat zum Ende seiner Amtszeit Rechenschaft abzulegen. Die Kasse ist durch mindestens zwei, von der Mitgliederversammlung gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 in Kombination mit Satz 6 einberufenen Prüfern, zu prüfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung wird bis spätestens 31. August des folgenden Clubjahres bei einer Mitgliederversammlung vorgestellt, im Protokoll festgehalten und entschieden, ob der Vorstand des betreffenden Clubjahres entlastet werden kann.

## §17 Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- **Präsident:** Er führt den Vorsitz bei allen Clubveranstaltungen und vertritt den Club rechtsgeschäftlich nach außen. Er koordiniert das Clubleben sowie die Arbeit des Vorstands. Er zeichnet sich verantwortlich für die Ideen, die Vorbereitung, die Durchführung und die Organisation der Sozialaktionen. Der Präsident ist dafür verantwortlich, die freundschaftlichen Beziehungen zum Patenclub zu pflegen. Er vertritt den Club bei den Meetings des rotarischen Rates (derzeit bestehend aus den folgenden Clubs: Rotary Club Weimar, Rotary Club Weimar Bauhaus, Rotary Club Weimarer Land, Inner Wheel Club Weimar und Rotaract Club Weimar). Außerdem hat der Präsident jeden Monat die Möglichkeit, mit einwöchiger Vorankündigung eine Vorstandssitzung einzuberufen.
  - **Vizepräsident:** Er vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Er hat die Gäste zu betreuen und macht sie mit den Grundsätzen und Gepflogenheiten von Rotaract vertraut. Er achtet auf die Einhaltung der Satzung und ist weiterhin für deren Aktualisierung verantwortlich.
  - **Sekretär:** Er ist für den internen Informationsfluss, die Korrespondenz außerhalb des RAC Weimar und für sämtliche Aufzeichnungen verantwortlich. Er fertigt die Protokolle der Meetings und die Berichte über Clubveranstaltungen an. Er führt eine Mitglieder- und Gästedatei sowie die Präsenzliste, welche auf Anfrage wie sämtliche Unterlagen zur Einsicht bereit zu halten sind.
  - **Schatzmeister:** Er verwaltet die Geldmittel des RAC Weimar. Er überwacht den Beitragseingang von Mitgliedern und Gästen und mahnt ausstehende Beiträge an. Verfügungen über die Clubkasse sind mit dem Präsidenten abzustimmen. Der Schatzmeister verpflichtet sich zur einwandfreien, regelmäßigen und eindeutig nachvollziehbaren Buchführung. Die Kassenunterlagen sind jedem Mitglied auf Anfrage zur Einsicht bereit zu halten. Zum ersten Meeting im Januar sowie zum ersten Meeting im Juni eines jeden Jahres hat der Schatzmeister über die Finanzlage des Clubs zu berichten.



- Clubmeister: Er ist verantwortlich für die Ausgestaltung des Clublebens. Hierzu gehören insbesondere das Vortragswesen, kulturelle Veranstaltungen und Diskussionen zu aktuellen Themen.
- (2) Kann ein Mitglied des Vorstands seinen Aufgaben vorübergehend nicht nachkommen, so sind dessen Aufgaben von den anderen Vorstandsmitgliedern wahrzunehmen.

## §18 Zusätzliche Bestimmungen

Die Satzung kann durch eine Geschäftsordnung und sonstige Bestimmungen vom Vorstand ergänzt werden. Diese dürfen den Wesensgehalt der Satzung jedoch nicht ändern.

## §19 Dauer und Auflösung des RAC Weimar

- (1) Die Existenz und die Aufrechterhaltung des RAC Weimar basiert auf den Grundsätzen von Rotary International. Zur Auflösung des RAC Weimar führen:
- ein Beschluss von Rotary International,
  - Entzug der Patenschaft durch den Rotary Club Weimar, nach Anhörung des RAC Vorstands; Gegen einen solchen Beschluss kann die Rotary Distriktversammlung angerufen werden
  - ein Verstoß gegen die Grundsätze von Rotary International oder
  - ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 100 Prozent (Ja-Stimmen) aller aktiven und beurlaubten Mitglieder.
- (2) Die Auflösung ist den betroffenen Instanzen (Patenclub und Distriktsprecher) bekanntzugeben.
- (3) Das bei der Auflösung vorhandene aktive Clubvermögen fließt einer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden wohltätigen Organisation zu.

## §20 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung erfolgt durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 15, jedoch mit 3/4 Mehrheit und nach vorheriger Bekanntgabe im Protokoll. Die Satzungsänderung ist dem Patenclub und dem Rotary-Distriktbeauftragten für Rotaract bekanntzugeben.



## §21 Salvatorische Klausel (Nichtigkeit der Satzung)

Ist ein Teil der Satzung rechtswidrig oder verstößt ein Teil der Satzung gegen die Grundsätze von Rotaract International, so ist er nichtig. Die übrige Satzung behält ihre Gültigkeit.

## §22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Bisher bestehende Satzungen verlieren hiermit Ihre Gültigkeit.



# Beitragsordnung

## (1) Aktive Mitglieder

- Mitglieder des Rotaract Club Weimar zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 60€, der in der ersten Juliwoche eines jeden Clubjahres für das laufende Clubjahr per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen wird. Sollte das Konto des jeweiligen Mitgliedes nicht gedeckt sein, werden die dadurch entstehenden Gebühren an das betroffene Mitglied weitergeleitet.
- Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem Zeitpunkt der Aufnahme zu zahlen. Er wird durch die Multiplikation der Anzahl der vollen Monate bis zum Clubjahresende mit dem monatlich zu zahlen Beitrag von 5€ ermittelt.
- Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Zeitpunkt des Austritts bzw. der Pastung oder Beurlaubung zu zahlen. Er wird durch die Multiplikation der Anzahl der vollen Monate vom Clubjahresbeginn bis zum Zeitpunkt des Austritts, der Pastung oder der Beurlaubung mit dem monatlich zu zahlen Beitrag von 5€ ermittelt.

## (2) Beurlaubte Mitglieder

- Beurlaubte Mitglieder zahlen für die Dauer ihrer Beurlaubung keinen Mitgliedsbeitrag.

## (3) Past-Mitglieder

- Past-Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

## (4) Ehrenmitglieder

- Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## (5) Gäste

- Gäste zahlen keinen Beitrag.